

**Rundschreiben Nr. 19 – November 2017.** Auch als Beilage zur Zeitschrift „Politische Berichte“ Nr. 11/2017.  
V.i.S.d.P.: Wolfgang Freye. Windmühlenstraße 25, 45147 Essen. Email: w.freye@web.de.

## INHALT

### Projektberichte

Das Projekt Wegemarken der Emanzipation – Sachstandsbericht November 2017 .....	1
Übersicht Kalenderblätter der Jahre 2016/2017 .....	1
Hinweis Projekt Wegemarken im Internet .....	2
Treffen der Zusammenschlüsse. WOLFGANG FREYE, RÜDIGER LÖTZER ..	2

### Sommerschule 2017 – Kursberichte

#### *Aus dem Kurs Philosophie:*

Kultus ist Ländersache – oder: welche Bedeutung hat Föderalismus. EVA DETSCHER .....	3
Erwägungen zum säkularen Religionsrecht. KARL-HELMUT LECHNER ..	4
Dok. aus: „Säkularismus‘ und ‚Laizismus‘ als Anfragen an das säkulare Religionsrecht in Deutschland“. Prof. Dr. iur. Hans Michael Heinig ..	4

#### *Aus dem Kurs Wirtschaft*

Zur Einleitung .....	8
Materialverzeichnis .....	9
Anmerkungen zu Fernand Braudel. MATTHIAS PAYKOWSKI .....	9
Eindrücke aus der Diskussion. MARTIN FOCHLER, MATHIAS PAYKOWSKI	10

#### *Winterschule 2018 – Ausblick:*

Kurs Wirtschaft/Internationales: Nationalismus und ökonomische Theorien. Vorbereitung, Zwischenstand. MARTIN FOCHLER .....	11
Kurs Philosophie: Warum findet der Nationalismus immer wieder Anhänger? Wirkmächtige Quellen und Wurzeln in der Ideengeschichte. Für die Vorbereitung: EVA DETSCHER und KARL-HELMUT LECHNER. ....	12

## Das Projekt Wegemarken der Emanzipation – Sachstandsbericht November 2017

Das Projekt WEGEMARKEN – eine Initiative von europäischen Gewerkschaftern (Brüssel), unterstützt vom Verein für politische Bildung, linke Kritik und Kommunikation sowie der ArGe Konkrete Demokratie und soziale Befreiung hat sich seit seinem Beginn vor etwas mehr als anderthalb Jahren (das erste Kalenderblatt wurde in den Politischen Berichten 6/2016 veröffentlicht) als fester Bestandteil der Monatszeitschrift etabliert und in mehreren Aspekten weiterentwickelt. Der Ansatz, die evolutionäre Entwicklung hin zu emanzipatorischer und partizipativer Gesellschaft in verschiedenen Ländern/Staaten Europas pointiert nachzuzeichnen und somit Perspektiven für das Verstehen von Veränderung aufzuzeigen, hat sich, soweit wir das sehen können, bestätigt.

Wir waren in der Lage, in jeder Ausgabe der Politischen Berichte ein Kalenderblatt als Doppelseite zu veröffentlichen. Darüber

hat sich eine Anzahl von stabilen Kontakten in andere Länder entwickelt. Allerdings bestehen nach wie vor Schwierigkeiten, Kontakte in die mittel- und osteuropäischen Länder aufzubauen. Die Sprachbarrieren sind dabei nicht der einzige und wohl auch nicht der wesentliche Grund. Neben der puren geringen Zahl von bestehenden Kontakten dürften die vergangenen und nun wieder erneuten Transformationen der Gesellschaft in den Ländern Osteuropas wie auch die Neubildung von Staaten ein Grund für die Schwierigkeit der Kommunikation sein.

Diese Umbildungen schließen eine Einbeziehung in das Projekt aber nicht aus. Wir konnten bei den bisher erschienenen Kalenderblättern immer wieder sehen, dass alle wesentlichen Fragen der Emanzipation, der individuellen Bürgerrechte, der Beteiligung in Betrieb und Gesellschaft oder der sozialen Sicherheit grundsätzlich in den letzten 200 Jahren aufgeworfen

## Übersicht über die bisher erschienenen Kalenderblätter der Jahre 2016/2017

### in der Reihenfolge des Erscheinens in der Zeitschrift Politische Berichte (PB)

- Die schweizerische Bundesverfassung von 1848, PB 6/2016
- Österreich: 1840er-Jahre: Auf leisen Sohlen kommt die Solidarität in die Welt, PB 7/2016
- Irland 1973: Aufhebung des Arbeitsverbots für verheiratete Frauen, PB 8/2016
- Bayern 1918: Frieden und Demokratie, Rätebewegung, Frauenwahlrecht und Koalitionsfreiheit, PB 9/2016
- 1868 Österreich: Arbeiterbildungsvereine! PB 10/2016
- 22. Dezember 2015 Griechenland: Gesetz erlaubt gleichgeschlechtlichen Paaren zivilrechtliche Lebensgemeinschaft, PB 11/2016
- 12. Juni 1989: Europäische Union: Kampf um Anerkennung – Das europäische Arbeitsschutzgesetz, PB 12/2016. ,
- 3. September 1961 Italien: Geburtsstunde der Prävention am Arbeitsplatz, PB 2/2017
- 29. September 1978 Spanien: Die spanische Verfassung verankert das Recht auf Bildung, PB 3/2017
- 28. März 1882 Frankreich: Loy Ferry. Das Gesetz über allgemeine Schulpflicht und Laizität, PB 4/2107
- 15. Juni 1958 Dänemark: 1958: Die Reform der dänischen Volksschule – auf dem Weg zu einem einheitlichen Schulsystem, PB 5/2107
- 29. Juli 2000 Europa: EU Antidiskriminierungsrichtlinien – Rechtsbeistand im Kampf gegen Diskriminierung, PB 6-7/2107
- 9. Oktober 1981 Frankreich: Abschaffung der Todesstrafe in Frankreich, PB 8/2107
- 15. Juni 1977 Spanien: Erste demokratische Wahl nach der Franco-Diktatur, PB 9/2107
- 29. August 1833 England: Das erste Gesetz gegen Kinderarbeit passiert das britische Parlament, PB 10/2107

### Kalenderblätter des Jahres 2017

- 5. September 1899 Dänemark: Der September-Vergleich – Das Recht auf kollektive Vereinbarungen wird erstritten, PB 1/2017

**Die Website dient der Datensammlung und -bereitstellung in Form von Zeitleisten. Diese werden von Interessierten erstellt, sind also explizit subjektiv.** Vorschläge werden von der Redaktion der Kalenderblätter nach Durchsicht in die Webseite in einheitlicher Form als Überschrift eingepflegt. Zum Beispiel: 1989. EU verabschiedet am 12. Juni die Europäische Rahmenrichtlinie für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz. Zu diesen Überschriften können Zusatzinformationen eingestellt und damit zugänglich gemacht werden. Zeitleisten werden nach Staatsgebiet geordnet. Bislang haben wir mal mehr mal weniger umfangreiche Zeitleisten von: Europäische Union, Finnland, Griechenland, Irland, Österreich, Schweiz, Spanien, Vereinte Nationen, Dänemark, Deutschland, Bayern. In Arbeit sind Frankreich, Italien, England, Belgien.

Staatsgebiet: 2016. Hist. Bez. s. Text.

- Gebiet ()
- Dänemark (17)
- Deutschland (18)
- Europäische Union (2)
- Finnland (18)
- Griechenland (1)
- Irland (67)
- Österreich (40)
- Schweiz (41)
- Spanien (18)
- Vereinte Nationen (1)

wurden – und zwar über nationale Grenzen hinweg. Bewegungen, Quellen und institutionelle Verankerungen werden sich also auch in den mittel- und osteuropäischen Staaten finden. Die Verschiebung von territorialen Grenzen sollte hierbei keine wesentliche Rolle spielen.

Mittlerweile ist das im Rahmen der Europäischen Föderation der Bau- und Holzarbeiter beantragte Projekt „Timelines of Social Progress“ von der Europäischen Kommission genehmigt worden. Dieses Projekt wird sich zum Teil auf unsere Arbeiten stützen können. Vor allem aber werden wir nun in der Lage sein, aus Begegnungen mit Menschen aus anderen Ländern neue Aspekte zu erkennen und in Kalenderblättern zu bearbeiten. Dieses EU-Projekt wird eine Laufzeit von knapp zwei Jahren haben und Anfang 2018 beginnen. Das wesentliche Ergebnis dieses Projektes wird eine Broschüre von etwa 100 Seiten (Zeitleisten für 12 bis 16 Länder und etwa 24 Kalenderblätter) sein, die in acht Sprachen veröffentlicht werden sollen. Mittlerweile hat vor dem Hintergrund unseres Ansatzes eine finnische Gewerkschaft ein eigenes Projekt initiiert, das in einer eigenen Publikation bzw Unterrichtsmaterial münden soll.

Auch wenn die eher knappen Ressourcen für die Erstellung der Kalenderblätter und die editorische Beschränkung auf zwei DIN A4-Seiten in den Politischen Berichten zu straffen Texten zwingt und ausführliche Erörterungen nicht zulässt, sind die Kalenderblätter dennoch ein guter Einstieg ins Thema mit reichlich Hinweisen auf weitere Befassung. Die beiden Elemente, die das Projekt „Wegemarken“ als Ausgangspunkt hatte, konnten sichtbar gemacht werden:

1) Die Gegenstände, die umkämpft sind, an denen gearbeitet wird, die durchgesetzt / etabliert werden sollen, die politische und soziale Praxis, die in Richtung Emanzipation geändert werden soll – in allen Ländern (die wir hier betrachten) sind sie verständlich, vergleichbar, übertragbar.

2) Die evolutionäre Entwicklung in den einzelnen Ländern gilt es jedoch immer konkret zu verstehen, der einzelnen Fall muss untersucht und genau beschrieben werden.

Dies erlaubt daher keine einfache lineare Übertragbarkeit der Situationen auf andere Länder als Modell, wohl aber ein Lernen, nämlich die jeweils anderen Länder zu verstehen. Gerade für diesen Aspekt sollte die Arbeit an den Hintergrundmaterialien ausgebaut werden: die Dokumentation auf der Webpage (<http://www.linkekritik.de/index.php?id=wegemarken>) benötigt stete Mitarbeit von weiteren Menschen.

Der Gesichtspunkt der Nichtübertragbarkeit, der sich aus den jeweils konkreten sozialen und ökonomischen Bedingungen, den spezifischen Historien, den Akteurskonstellationen, den rechtlichen oder auch geographischen Bedingungen und vielem mehr ergibt, könnte auch für die weiteren Diskussionen einer (Europa-) Programmatik der Linken von Belang werden. Wie wir diese Gedanken sichtbar und in die diesbezüglichen Dabten einspeisen können, sollten wir in der weiteren Diskussion zum Projekt „Wegemarken“ besprechen. Wir möchten hier also auch noch einmal in unserem Zusammenhang dafür werben, an den Hintergrundmaterialien für die einzelnen Zeitleisten und auch an einer Erweiterung der vorhandenen Zeitleisten mitzuarbeiten. *Eva Detscher, Karlsruhe / Rolf Gehring, Brüssel*

## LINKE: Zuwendungen wie im letzten Jahr für die Zusammenschlüsse

Diskussion um Bundestagswahlen und die Frage der Regelung von Arbeitsmigration

Gut besucht war die Beratung des Bundesgeschäftsführers mit den Vertretern der Zusammenschlüsse, die am 28.10.2017 in Berlin stattfand. Bei der Herbstberatung geht es in jedem Jahr neben Informationen zur aktuellen politischen Lage und der Arbeit von Parteivorstand und Bundestagsfraktion um die Finanzplanung der Zusammenschlüsse für das kommende Jahr. Außerdem standen turnusgemäß diesmal Wahlen zu den Vertreter/innen der Zusammenschlüsse für den Bundesausschuss an. Für die ArGe nahm in diesem Jahr Rüdiger Lötzer teil.

Um es vorwegzunehmen: An der finanziellen Ausstattung der Zusammenschlüsse wird sich 2018 nichts ändern. Nach teilweise heftigen Diskussionen um Kürzungen vor einigen Jahren plant der Bundesschatzmeister seit Jahren mit Beträ-

gen in der gleichen Größenordnung, aufgeschlüsselt in eine Grundausstattung und einen Betrag nach Mitgliederstärke. Die ArGe, die mit Stand 31.12.2016 129 Mitglieder hatte, erhält wie im letzten Jahr gut 1.900 Euro. Zusammen mit den hohen, hinzugerechneten Spenden für die ArGe kommt sie damit im bisherigen Umfang über die Runden.

Die Diskussion zur aktuellen Situation, die nicht viel Neues brachte, wurde von Bundesgeschäftsführer Matthias Höhn eingeleitet. Schwerpunkt war natürlich das Bundestagswahlergebnis. Er verwies u.a. auf eine interessante Studie der Bertelsmann-Stiftung zum Wahlverhalten der verschiedenen (Sinus-)Milieus, die am 6.10.2017 erschien. Dabei thematisiert die Studie vor allem die unterschiedlichen Entwicklungen in

der „bürgerlichen Mitte“ und dem „sozial prekären Milieu“. Ein Link zur Studie steht unten.

Ansonsten berichtete Matthias Höhn, dass DIE LINKE in diesem Jahr bisher 7.500 Neueintritte hatte. Diese Tendenz scheint weiter zu gehen, so dass DIE LINKE am Jahresende zum ersten Mal seit längerem wieder eine stabile, wenn nicht sogar leicht steigende Mitgliederzahl haben könnte (aktuell ca. 62.000). Den Auftakt der neuen Bundestagsfraktion bewertete der Bundesgeschäftsführer als ausgesprochen schlecht, was niemand bestritt.

Ansonsten gab es verschiedene Äußerungen, u.a. von Ellen Brombacher (Kommunistische Plattform Berlin), die gegen ein ca. 32seitiges Papier zur Migrationspolitik aus den ostdeutschen Landtagsfraktionen polemisierten. Die meisten lehnten es emphatisch ab, da es empfehle, bei der Arbeitsmigration ähnliche Regeln wie Kanada anzuwenden. Was an diesen Regelungen „neoliberal“ oder gar „völkisch“ sein soll, erschloss sich nicht allen Teilnehmer/innen. Matthias Höhn verwies in seinem Schlusswort zu dieser Debatte zu Recht darauf, dass sich DIE LINKE irgendwann schon zu den Anträgen der anderen

Parteien verhalten müsse und derzeit schlicht gar keine Position habe. Dem widersprach dann auch niemand mehr. Tatsächlich ist es keine gute Perspektive, wenn DIE LINKE vollmundig für Offene Grenzen für alle eintritt, konkrete Regelungen zur Arbeitsmigration – und nur um die ging es – aber ablehnt, so dass die Grenzen faktisch dicht bleiben. Gelegentlich sagen Linke in Kritik an der SPD: „Links blinken, rechts abbiegen“. Auch in der LINKEN scheint das manchmal ein beliebtes Verfahren zu sein.

Für die zu wählenden zwölf Mitglieder des Bundesausschusses gab es anders als früher nicht viel mehr Kandidat/innen als auch gewählt werden mussten. Gewählt wurden schließlich 7 Frauen und 5 Männer – mehr Männer kandidierten nicht. Dazu gehören u.a. Barbara Borchardt (AG Betrieb und Gewerkschaft), Gunhild Böth (AG Bildungspolitik), Kathrin Sängerschäfer (Ständige Kulturpolitische Konferenz), Martin Handke (BAG Frieden und Internationale Politik) und Lars Hilbig (fds).

Für die künftige Planung wichtig ist noch die Info, dass der nächste Bundesparteitag der Partei DIE LINKE vom 8. bis 10. Juni 2018 in Leipzig stattfinden wird.

*Wolfgang Freye, Essen, Rüdiger Lötzer, Berlin*

**Zum Nachlesen der Studie:** <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2017/oktober/bundestagswahl-2017-wahlergebnis-zeigt-neue-konfliktlinie-der-demokratie/>

## Berichte vom Kurs Philosophie der Sommerschule 2017 in Erfurt

### Kultus ist Ländersache – oder: welche Bedeutung hat Föderalismus

In Frankreich, genauer in der Bretagne, muss ein Kreuz an einem Denkmal zu Ehren des verstorbenen Papstes Johannes Paul II. abgenommen werden. Das entschied Frankreichs Oberstes Verwaltungsgericht in den letzten Oktobertagen 2017. Laïcité als Staatsreligion in einem zentralistischen Staat, der aus der Geschichte heraus das Katholische als Siegerreligion in der DNS zu haben scheint. „Religion ist Privatsache“ – so leicht können wir es uns nicht machen: die Tatsachen sprechen dagegen, und der Wunsch, dass es keine öffentliche Wirkmächtigkeit des Transzendenten in der Form der Religion gibt, ist ein frommer, anders ausgedrückt: der Versuch, sich elegant eines Problems zu entledigen, dem sich ein politischer Akteur aber stellen muss. Das relativ schlechte Abschneiden der Unionsparteien bei der Bundestagswahl hat auch mit dem Wandel in der religiösen Verortung der Wählerschaft zu tun. Zitat von Volker Zastrow in der „Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung“ vom Wahlsonntag 23. September 2017: „Heute ist schon fast vergessen, wie unversöhnlich Katholiken und Protestanten einander einst gegenüberstanden.“ Und er spielt damit auf die Zeit nach 1945 an und warum eine Partei wie die CDU so erfolgreich sein konnte: „Eine neue Partei sollte daher die konfessionellen Grenzen ein für alle Mal überwinden, ohne die Konfessionen selbst abzuwerten oder gar abzuschaffen. Eine Union. Daher der Name.“ Jenseits von Rechts- und Linksverschiebungen und welche Partei mehr populistisch sein sollte oder den rechten Rand in ihr Spektrum einzubinden hätte, spielt die Frage der Religion eine riskant unbeachtete Rolle.

In mehreren Kursen der vergangenen Jahren haben wir uns in der Linken Schule mit Religion, Religionsverfassung, Trans-

zendenz und philosophischen und politischen Richtungen befasst, um die Wurzeln zu verstehen, aus denen sich die unterschiedlichen Anschauungen und auch politischen Positionen zu Kirche, Kirchenrecht, Religion und Verfassung, Religionsfreiheit und die politische Bedeutsamkeit dieses Themenfeldes usw. speisen. Böckenfördes oft zitierter Satz von 1964: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“ (inzwischen als „Böckenförde-Diktum“ oder „Böckenförde-Paradoxon“ in die Diskurskultur eingegangen) hat als Sinn, dass „der Staat keine sittlichen Ressourcen zur Selbststabilisierung erzeugen kann; er ist ergo immer auf eine Art Zufuhr moralischen Rohstoffes von aussen angewiesen.“[1] Der Katholik Böckenförde wollte dabei eher an seine Glaubensbrüder appellieren, als die „katholische Kirche noch offen mit Regimen wie demjenigen des Francisco Francos in Spanien paktierte“ und Böckenförde „wollte die Katholiken dazu bringen, sich auf die Demokratie einzulassen“ [ebda.]. Er verheimlichte nicht, dass dies ein Wagnis für alle darstellt, die sich „gewissen ethischen Vorstellungen verschreiben – wie im Falle mancher Katholiken dem Naturrecht oder im Falle mancher Muslime der Scharia“. Ein Wagnis, sich auf Demokratie einzulassen? Das ist aktueller denn je.

In der Winterschule haben wir einem speziellen Element der Demokratie, nämlich der vertikalen Demokratie, und ihrer Spielart im föderalen Deutschland als vertikale Gewaltenteilung nachgespürt. Ines Härtel [2] präsentiert Frage und Antwort: „Wie kann man die Mittel finden zwischen staatlicher Macht von oben und partizipatorischer Verantwortungsteilnahme von unten, individuellen Lebensweisen in selbständigen

Literatur und Hinweise im Text: 1 Zitat nach NZZ-Feuilleton vom 28.8.17, Autor: Jan-Werner Müller, Professor für politische Theorie in Princeton und derzeit zudem Fellow am Institut für die Wissenschaften vom Menschen in Wien. 2 aus: Ines Härtel: Handbuch Föderalismus – Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland. Titel des Aufsatzes: „Alte und neue Föderalismuswelten“. Ines Härtel lehrt Öffentliches Recht, Verwaltungs-, Europa-, Agrar- und Umweltrecht; sie ist Direktorin des Instituts für Berg- und Energierecht, Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Alle nicht gekennzeichneten Zitate stammen aus diesem Text. 3 Zitat im Härtel-Text nach dem Historiker Nipperdey. 4 Härtel zieht den Faden über den Immerwährenden Reichstag 1663 (als Gesandtenkongress) in Regensburg, dann die Neuordnung Europas 1806 mit der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und der Entwicklung von Territorialstaaten; über Reichsflurbereinigung 1815, Paulskirchenverfassung 1848/49, Bildung des Norddeutschen Bundes 1866 und die bundesstaatliche Gründung des Deutschen Reiches 1870/71, Weimarer Republik: bis dahin hat sich der föderale Gedanke immer wieder mit Neuerungen als tragende Idee gehalten. Erst mit dem Staatsstreich vom 20. Juli 1932 und der damit verbundenen Einführung der Präsidialkabinette und der „Machtergreifung Hitlers mit seiner Ernennung zum Reichskanzler am 30.1.1933 führten zur Zerschlagung des deutschen Föderalsystems durch die brutale Entmachtung und Gleichschaltung der Länder“. Alliierte und föderale politische Kräfte richteten nach 1945 die Länder wieder ein.

Lebenskreisen und dem regulativen Gemeinwohl für alle, der räumlich gesicherten Existenz kleinerer Einheiten und der größeren, umfassenderen Gemeinschaft, zwischen dem Bund und den Ländern, und auch zwischen Sicherung kreativer Vielfalt und umgreifender kraftvoller Einheit? Die Antwort auf diese Fragen heißt: Föderalismus.“ Als Geburtsort sieht sie die Vereinigten Staaten von Amerika, „wo sich Einzelstaaten nach langem, intensiven Diskussionsprozess 1787 zu einem Bund auf der Basis eines dualen Föderalismus zusammengeschlossen haben.“ Im Folgenden versuche ich, zentrale Thesen ihres Aufsatzes wiederzugeben:

- „Föderalismus ist kein statischer, sondern ein dynamischer Begriff: Er beschreibt nicht primär einen rechtlich fixierten Zustand, sondern einen Prozess, eine Bewegung, in der sich zwischen Einheit und Vielfalt ständig neue wechselnd (...) Gleichgewichtslagen herstellen.“ [3]

- „Freiheit braucht immer auch Verortung, Gehäuse, Anknüpfungsmöglichkeiten und Bezugspunkte – dieser Grundgegebenheit im Hinblick auf reale Entfaltung eines abstrakten Prinzips kommt der Föderalismus entgegen.“

- Der Föderalismus ist im Grundgesetz verankert.

- „Kooperativer Föderalismus“ fordert „enge Zusammenarbeit und Abstimmung von Bund und Ländern sowie der Länder untereinander“. Z.B. ist „die Umsetzung der Gesetze, der Gesetzesvollzug, traditionell dominante Aufgabe der Länder“, oder in Fragen der völkerrechtlichen Souveränität verfügen weder Bundes- noch Landesebene über unbeschränkte Regelungsmacht.

- Der Ort des demokratischen Geschehens ist ein Faktum an sich und spielt in der Freiheitsorganisation eine zentrale

Rolle. „Sieht man Länder nicht nur als kleinere, demokratisch-rechtlich organisierte Einheiten mit Staatsqualität im Bund mit dem Gesamtstaat, sondern in anderer Perspektive zugleich als territoriale Einheiten, zeigt sich der Föderalismus als raumbezogene, räumlich gegliederte Organisation von Freiheit.“

Mit den Kapiteln „Historische Reminiszenzen: Pfadabhängigkeiten und Kontinuitätsbrüche“ sowie „Paradigmenwechsel: Die doppelte Geburt des demokratischen Föderalismus“ spannt Härtel den Bogen vom Westfälischen Frieden (1648 nach dem dreißigjährigen Krieg) bis zu 1989/90, als noch 5 weitere Bundesländer hinzu kamen [4] und weist auf die zwei Ebenen hin, die der Föderalismus begrifflich aufweist: „die normative Ebene raumgebundener, gegliederter Freiheit und die empirisch-praktische Ebene der Konkretisierung mit den institutionellen Ausformungen und Einordnungen in das figurative Gesamtgefüge der sozial- und rechtsstaatlichen Parteiendemokratie.“ Härtel warnt davor, die normative Ebene über dem politischen Tagesgeschehen zu vergessen: Freiheitsvielfalt und Freiheits-sicherung sind ebenso wichtig wie Vermittlung der Interessen zwischen Bund und Ländern (oder gar parteipolitische Instrumentalisierung z.B. des Bundesrates).

Härtel spricht sich für eine „ständig neu anzustrebende Balance“ aus und betont immer wieder: „Der Sinn von Föderalismus ist Freiheitentfaltung und Freiheitssicherung auf mindestens zwei zusammengehörigen Ebenen.“ Wie aktuell diese Debatte um die Balance der vertikalen Demokratie im Oktober dieses Jahres mit dem Katalonienkonflikt werden würde, war konkret nicht zu erwarten. Es zeichnet sich jedoch ab, dass diese Frage an Bedeutung eher noch gewinnt. *Eva Detscher, Karlsruhe*

## Erwägungen zum säkularen Religionsrecht

Wer zu der Thematik des Philosophie-Kurses der Sommerschule an weiterführender Literatur interessiert ist, kann sich bei Karl-Helmut Lechner, eMail: [Karl-Helmut.Lechner@wtnet.de](mailto:Karl-Helmut.Lechner@wtnet.de), gerne melden. Die in einem Leseheft zusammengestellten Seminarunterlagen können dann zugeschickt werden.

„Kultus ist Ländersache“ – so lautete der Titel des Philosophie-kurses der Sommerschule in Erfurt. Denn will man sich der Thematik der Religionsverfassung in der Bundesrepublik Deutschland nähern, entdeckt mensch schnell, dass zwar die hohen Werte der Religionsfreiheit in den Artikeln der Grundgesetzes festgeschrieben sind, die konkrete Umsetzung aber auf Grund des föderalen Systems der BRD politisch bei den Ländern liegt, also „Ländersache“ ist.

Dies hat für die Regelung von gesellschaftlichen Konflikten, die auf Religionen und Weltanschauungen bezogen daher kommen, den großen ungeheuren Vorteil, dass regionale Regelungen

möglich sind und diese somit näher an den gesellschaftlichen Gruppierungen und den Menschen an sich dran sind.

In unserem Seminar konnten wir herausarbeiten, dass Föderalismus, oft als rückständige Kleinstaaterei abgetan, ein stabiles und belastbares Instrument vertikaler Gewaltenteilung ist. Zentralismus, der die eine gleiche Lösung von Problemen für alle vorsieht, ist in religiös und weltanschaulich begründeten Konflikten m.E. weniger in der Lage, befriedend auf solche Widersprüche einzugehen, im Gegenteil: wie die Geschichte lehrt: eher in der Wirkung verschärfend und zu unerbittlichen Lagern führend.

Wir dokumentieren hier in Auszügen einen längeren Aufsatz von PROF. DR. IUR. HANS MICHAEL HEINIG. Er ist seit 2008 Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Göttingen und zugleich Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Seine Ausführungen zum Religionsrecht in Deutschland sind für die Beurteilung seiner Argumentation für uns von besonderem Interesse, als er sie als hoher Funktionsträ-

ger innerhalb der Evangelischen Kirche Deutschlands vorträgt. Sein Aufsatz ist erschienen in dem Buch: Lothar Häberle · Johannes Hattler, Hrsg.: „Islam – Säkularismus – Religionsrecht; Aspekte und Gefährdungen der Religionsfreiheit“; Springer Heidelberg, 2012, Seiten 79 ff. Der Aufsatz hat den Titel: „Säkularismus‘ und ‚Laizismus‘ als Anfragen an das säkulare Religionsrecht in Deutschland“.

*Karl-Helmut Lechner, Norderstedt*

### Dokumentation

(...) Generell gilt die Integration des Islam als die zentrale Baustelle des deutschen Staatskirchenrechts. Die Debatte spannt sich von technischen Detailfragen bis hin zu Grundsatzfragen, die über die Grenzen der Rechtsanwendung weit hinausreichen. Freilich darf man nicht vergessen, dass der Islam pars pro toto steht, wenn es um die Zukunftsfähigkeit des geltenden Religionsrechts geht. Denn die Präsenz des Islam in Deutschland ist

Teil eines weitreichenden Veränderungsprozesses der Religion in unserer Gesellschaft. Noch in den 1960er Jahren waren mehr als 95 % der Bevölkerung Mitglied einer der beiden großen christlichen Kirchen. Heute sind es noch gut 60 %. Das Ausmaß der Entkirchlichung berührt inzwischen die Substanz der über Jahrhunderte gewachsenen Volkskirche in Deutschland; Christen sind in Großstädten und weiten Teilen Ostdeutschlands schlicht in der Minderheit.

Parallel dazu hat sich religiöse Zugehörigkeit pluralisiert. Der Großteil der ca. 4 Mio. Muslime ist durch bzw. infolge von Einwanderung nach Deutschland gekommen. Migration hat auch das jüdische und christlich-orthodoxe Leben verändert. Durch gezielte Zuwanderung hat sich die Zahl der Juden in Deutschland seit 1989 verdreifacht. Ebenso haben die orthodoxen Communities nach dem Wegfall des Eisernen Vorhangs beachtlichen Zuwachs bekommen. Religiöse Pluralisierung ist aber nicht nur migrationsbedingt. Neue religiöse Bewegungen und diverse asiatische Religionsformen haben sich auch unter der autochthonen Bevölkerung etabliert. Esoterik boomt.

Für weite Teile der betroffenen Bevölkerung führen Entkirchlichung und Dechristianisierung allerdings nicht dazu, sich anderen Religionskulturen und Glaubenspraktiken zuzuwenden. Sie verharren in religiöser Indifferenz – zuweilen gepaart mit teils paganer, teils christlich gespeister Privatreligion.

Schließlich gibt es aber auch Anzeichen für einen zunehmend aggressiver werdenden weltanschaulichen Atheismus. Gerade befeuert durch das Aufkommen neuer, teils sehr entschiedener Religionen, durch Zunahme und intensivere Wahrnehmung religiösen Fundamentalismus, aber auch durch die abnehmende Strahlkraft des Christentums, wird das alte Feindbild Religion neu bemüht. (...)

#### Säkularismus als Weltanschauung

(...) Aus verfassungsrechtlicher Sicht weisen die sogenannten säkularistischen Bewegungen einen stark weltanschaulichen Charakter auf – der „Säkularismus“ fällt von seinem objektiven Erscheinungsbild her unter den Begriff der Weltanschauung im Rechtssinne. Denn er bietet eine „Gesamtansicht“ über das Leben von hinreichender Geschlossenheit und zielt auf eine Sinndeutung der Welt im Ganzen. Seine Anhänger genießen den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Soweit sie sich in Weltanschauungsgemeinschaften organisieren, gilt auch ihnen die Einladung zur Teilhabe am religionsverfassungsrechtlichen System wohlwollend-freiheitlicher Kooperation mit dem Staat. Sie sind nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 7 WRV Religionsgesellschaften gleichgestellt, können also den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus erwerben und Mitgliedern Steuern auferlegen. Sie genießen wie die Kirchen und anderen Religionsgesellschaften das Recht der freien Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Nach Art. 141 WRV können sie Anstaltsseelsorge und nach Art. 7 Abs. 3 GG – nicht ganz unumstritten – Weltanschauungsunterricht in öffentlichen Schulen anbieten.

Die Gleichstellung von Religion und Weltanschauung in den Freiheits- und Leistungsgarantien des Grundgesetzes prägt ganz wesentlich die offen-plurale Neutralitätskonzeption der Verfassung: Der Staat ist permeabel für die Religionen und Weltanschauungen seiner Bürger, damit er selbst nicht religiös oder weltanschaulich wird. Das Verbot der Staatskirche impliziert zugleich das Verbot von Staatsreligion und Staatsweltanschauung – was umgekehrt auch die gleiche Berechtigung im Freiheitsschutz und in den Kooperationsbeziehungen gebietet. Eine Grenze findet der religiös-weltanschauliche Relativismus



David, Jacques-Louis (1748-1825) „Die Statue des Atheismus wird auf dem Fest zum Kult des höchsten Wesens verbrannt und durch die Statue der Weisheit ersetzt“; 1794.

des Staatskirchenrechts nur in den normativen Kernentscheidungen der Verfassung selbst. Das Bundesverfassungsgericht hat diese für den Bereich der staatlichen Förderung und Zusammenarbeit in der Zeugen-Jehovas-Entscheidung anschaulich herausgearbeitet: Demnach muss eine Religionsgemeinschaft für die Verleihung des Körperschaftsstatus – und gleiches gilt für andere Formen kooperativen Zusammenwirkens – „die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 III GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet.“ (...)

#### Parität von Religion und Weltanschauung in der Praxis

(...) Die Einladung des Grundgesetzes an Weltanschauungsgemeinschaften zur gleichberechtigten Teilhabe am staatskirchenrechtlichen Status quo ist für die Rechtspraxis bislang von untergeordneter Bedeutung. Dies gilt insbesondere für das bekennnisfrei-antireligiöse Spektrum. Vereinigungen und Stiftungen aus diesem Milieu nehmen zwar häufig in Anspruch, für alle Bürgerinnen und Bürger zu sprechen, die nicht Mitglied einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. Doch der tatsächliche Organisationsgrad ist gering. Selbst in Hochburgen wie Berlin reicht die Zahl der Mitglieder des Humanistischen Verbandes nicht aus, um einen dauerhaften Bestand zu gewährleisten, so eine Entscheidung des VG Berlin aus dem Jahre 1999 zur Verleihung des Körperschaftsstatus. Die Gruppe der in einem weltanschaulichen Sinne säkularistisch eingestellten Bürger ist überschaubar. Hinzu kommt ihr geringer Organisationsgrad. Die Frontstellung zum Christentum schafft für sich kein starkes gemeinschaftsbildendes Band; Antireligion als Weltanschauung bedarf keiner weltanschaulichen Geselligkeit. Kirchenfeindlichkeit stiftet als solche keine neue Kirche. In Ansätzen sind gleichwohl Mobilisierungs- und Selbstorganisationsbemühungen zu beobachten. So versucht der Humanistische Verband, Ritualkompetenz aufzubauen, Lebensbegleitung anzubieten, ein substantielles Beratungs-, Bildungs- und Kulturangebot bereitzuhalten und so der Mitgliedschaft im Verband einen praktischen Mehrwert zu verschaffen. Im Umfeld der Giordano Bruno Stiftung wurde die Gründung eines Zentralrats der

Bekenntnisfreien betrieben, in dem sich die „säkularistischen“ Vereinigungen zusammenschließen.

Das Organisationsproblem erinnert ein wenig an die Situation des Islam in Deutschland. Der freiheitlich-säkulare Verfassungsstaat überlässt die Selbstorganisation der Bürger in Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Bürgern selbst. Er hat Organisationsformen und -grad im Bereich des weltanschaulichen Atheismus deshalb zur Kenntnis zu nehmen, kann ihn aber kaum beeinflussen. Der Prozess der Verkorporierung ist eine Bringschuld derjenigen, die im Rahmen des staatlichen Rechts am staatskirchenrechtlichen Status quo teilhaben wollen. Der Staat kann solche Prozesse wohlwollend begleiten, aber nicht von ihnen suspendieren. Innerhalb des freiheitlich-offen-paritätischen Trennungskonzepts ist der Staat verpflichtet, seine eigene religiös-weltanschauliche Neutralität und die negative Religionsfreiheit Dritter zu wahren und zu schützen. Deshalb sind frei gebildete Korporative für die religionsrechtlichen Kooperationsformen nicht substituierbar. Verbände und Gemeinschaften bündeln die religiösen Interessen ihrer Mitglieder, nehmen sie gegenüber dem selbst in religiösen Fragen inkompetenten Staat wahr und bieten diesem einen Ansprechpartner. Zugleich repräsentieren sie ihre Mitglieder gegenüber dem Staat (aber niemand sonst).

Die im Spektrum bekenntnisfreier Organisationen übliche Vereinnahmung von Nichtmitgliedern hingegen widerspricht einem zentralen Grundsatz des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts – löst also gerade den vom Bundesverfassungsgericht gemachten Verfassungsvorbehalt für die Kooperation mit dem Staat aus. Zweifel an der Verfassungstreue sind aber auch dort angebracht, wo die Religionsfreiheit Dritter in elementarer Form in Frage gestellt wird. So waren im Vorfeld des 2. Ökumenischen Kirchentages Stimmen zu vernehmen, die forderten, das Recht auf öffentliche Religionsausübung generell abzuschaffen. Religion sei Privatsache, also aus dem öffentlichen Raum überhaupt herauszuhalten. Der Mainstream des organisierten weltanschaulichen Atheismus ist weniger radikal. Doch auch er neigt dazu, einseitig Religionsfreiheit als Freiheit von Religion zu verstehen – mit entsprechenden religionspolitischen Konsequenzen. Statt Gleichberechtigung im Staatskirchenrecht fordern die humanistischen und bekenntnisfreien Organisationen gemeinhin eine konsequente Abkehr von der überkommenen politischen und rechtlichen Praxis. Cum grano salis gilt, dass der Säkularismus den Laizismus nach sich zieht. Gleichwohl lassen sich „Säkularismus“ und „Laizismus“ nicht einfach aufeinander verrechnen. Denn es gibt auch bekenntnisfreie Anhänger der traditionellen Ausprägung des deutschen Staatskirchenrechts und – nicht zu vergessen – christliche Laizisten. (...)

#### Laizismus und Laizität

(...) Wer es begrifflich genau nimmt, wird zwischen „Laizität“ und „Laizismus“ unterscheiden müssen. Der „-ismus“ – Laizismus – begegnet uns wiederum als Kampfbegriff, ist allerdings weniger trennscharf von der Laizität abzusetzen als der Säkularismus von der Säkularität. Auch bestehen in der positiven/negativen Konnotation keine gravierenden Unterschiede. Der Terminus Laizität etablierte sich mit der heute bekannten Bedeutung in Frankreich während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Neuschöpfung „laïcité“ entstand im Kontext des Antiklerikalismus der Dritten Republik, der zunächst die Schulpolitik und die Neuordnung des öffentlichen Schulwesens bestimmte, dann aber für die Verdrängung der Kirche aus dem öffentlichen Raum und die Eliminierung kirchlichen Einflusses auf den Staat insgesamt stand. Das Programm trägt stark ideologische Züge und beruht auf einem im Grunde „säkularistischen“ Welt- und Menschenbild. Um den weltanschaulichen Charakter hervorzuheben, führten die Gegner der Laizitätskonzeption die Bezeichnung „Laizismus“ ein.

Im weiteren Verlauf hat sich der antikirchlich-ideologische Überschuss in der französischen Religionspolitik erkennbar ermäßigt. Der Religionssoziologe Jean-Paul Willaime spricht von einer Laizisierung der Laizität, die „ihren Charakter der monopolistischen Gegenkirche verliert und besonders in ihrem Verhältnis zum Religiösen zu einer stärkeren ideologischen Neutralität tendiert“. Gleichwohl bleibt das Grundmuster der Laizität erhalten: Staat und Religion werden nicht nur organisatorisch und ideell getrennt, sondern dem Ideal nach in eine Nichtbeziehung gesetzt. Religion ist Privatsache. Der Staat ist gerade nicht offen für die Religionen seiner Bürger, sondern verlangt von diesen, ihre Religion zu Hause zu lassen. Das französische Trennungsmodell unterscheidet sich damit ganz wesentlich von dem in Deutschland praktizierten Konzept der wohlwollend-offenen Trennung bei gleicher Berechtigung. (...)

#### Gründe für die laizistische Option

(...) In letzter Zeit mehren sich aber auch in Deutschland die Stimmen, die auf eine striktere Trennung von Staat und Kirche, von Politik und Religion drängen. Nicht selten wird dann eine Übernahme französischer Trennungsvorstellungen anempfohlen, teils zugleich aber auch auf die USA verwiesen. Die Details der Rechtslage in beiden Ländern sind den wenigsten, die solche Vorschläge machen, bekannt. Denn das US-amerikanische und das französische System lassen sich schwerlich zusammenbinden. Schon die Zielrichtung der Trennung unterscheidet sich. Die „wall of separation“ soll die Religion vor dem Staat schützen, die Laizität in Frankreich den Staat vor der Religion. Nur die wenigsten Befürworter einer rigiden Trennung in Deutschland wären aber bereit, amerikanische Verhältnisse zu akzeptieren. Der biblizistische Fundamentalismus und die ausgeprägte zivilreligiöse Aufladung der Politik in Amerika sind ihnen ein Greuel (man möchte hinzufügen: Wer wollte ihnen das verdenken). Vorbild der neuen Forderungen nach einer anderen Form der religionsrechtlichen Trennung in Deutschland ist und bleibt deshalb in Wahrheit Frankreich.

Nicht untypisch für die zunehmende Befürwortung der laizistischen Option sind die Bestrebungen in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, einen laizistischen Arbeitskreis zu gründen. Ein Großteil der Trägergruppe bezeichnet sich als konfessionsfrei und steht der marxistischen Tradition der Religionskritik nahe. Die mit dem Parteiprogramm von Bad Godesberg 1959 vollzogene positive Verhältnisbestimmung zu den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften soll revidiert werden, das Staatskirchenrecht grundlegend umgestaltet werden. Nahezu alle Charakteristika des deutschen Religionsverfassungsrechts werden in Frage gestellt: von der nominatio dei in der Präambel über den Körperschaftsstatus nebst Kirchensteuer, die theologischen Fakultäten, den konfessionellen Religionsunterricht bis hin zum Schutz vor entschädigungsloser Ablösung von Staatsleistungen. Vergleichbare Bestrebungen gibt es auch bei Bündnis 90/Die Grünen und in der Linkspartei. In der SPD sind solche Positionen absehbar nicht mehrheitsfähig; für die Grünen lässt sich das so eindeutig schon nicht prognostizieren. Aber laizistische Forderungen entfalten öffentliche Resonanz. Sie zeigen: Da tut sich etwas. Der zuerst in Weimar 1919 gegründete und dann in der Bonner Republik seit den 1950er Jahren wesentlich geprägte große politische Konsens über das Religionsverfassungsrecht und seine religionspolitischen Konsequenzen wird brüchig.

Diese Gründe lassen sich dafür ausmachen:

- Mit der religiös-weltanschaulichen Pluralisierung wächst das Potential für gesellschaftliche Konflikte, die religiös-weltanschaulich motiviert sind oder in den symbolischen Formen von Religion und Weltanschauung ausgetragen werden. Dem soll die laizistische Verdrängung der Religion aus dem öffentlichen Raum vorbeugen. Dies gilt insbesondere für die öffentliche

Schule. So wurden „abstrakte Gefahren“ für den Schulfrieden zuletzt bemüht, um das Kopftuchverbot für die Lehrerin und ein Betverbot in der Pause für Schüler in Berlin zu begründen.

• Das traditionelle Konzept des deutschen Religionsrechts gerät zudem durch die Prozesse der Entkirchlichung und Dechristianisierung unter Druck. Von seinem Herkommen ist es auf den nachreformatorischen volkswirtschaftlichen Bikonfessionalismus in Deutschland angelegt. Mit dem Schwinden der Bindungskräfte der Kirche nimmt auch die Integration in die Religionsverfassung ab. Wer keiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört, sieht keinen unmittelbaren Nutzen im konfessionellen Religionsunterricht, in einer stabilen Finanzierung der mannigfachen kirchlichen Aufgaben, in theologischen Fakultäten oder in der Anstaltsseelsorge. Wenn ein gutes Viertel der Bevölkerung keine erkennbaren religiösen Interessen hat, verliert ein leistungsstaatlich angereichertes Religionsrecht und ein auf positive Berücksichtigung religiöser Anliegen ausgerichtetes Religionsrecht nahezu zwangsläufig an Rückhalt. Beide Aspekte des überkommenen Verhältnisses von Religion und Staat erscheinen aus Sicht derjenigen, die keiner Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft angehören, bloß fremdnützig – ohne Nutzen für sie. Und fremdnützige Politik hat es in einer Demokratie immer schwer. Hieraus erwächst den Befürwortern des staatskirchenrechtlichen Status quo die Aufgabe zu vermitteln, warum das deutsche Modell auch unter veränderten religionssoziologischen Vorzeichen im Interesse aller ist, also auch derjenigen, die – mit Max Weber gesprochen – religiös unmusikalisch sind oder – um im Bild zu bleiben – verlernt haben, auf dem Instrument ihres Glaubens zu spielen.

• Das neue Interesse an der Laizität ist schließlich auch ein Reflex auf die Präsenz des Islam und die erhöhte Aufmerksamkeit für den Islam. Teils bestehen mit Rücksicht auf die religiösen Lehren im Islam erhebliche Vorbehalte, ihm eine gleichberechtigte Stellung im öffentlichen Leben einzuräumen. Frauenbild und Rechtsvorstellungen im Islam spielen dabei ebenso eine Rolle wie Xenophobie und kulturelle Borniertheit auf Seiten seiner Kritiker. Teils wird aber auch auf die tatsächlichen Schwierigkeiten verwiesen, den Islam in die bestehenden religionsrechtlichen Institutionen in Deutschland zu integrieren. Das geltende Recht passe schlicht nicht zum Islam. Beide Reaktionsmuster auf den Islam münden in der Forderung einer Nivellierung nach unten. Um dem Ideal religiös-weltanschaulicher Gleichheit zu entsprechen, müsse das Niveau staatlicher Förderung und Teilhabe abgesenkt werden. Überspitzt formuliert: Wenn der Staat nicht alle Religionen gleich gut behandeln kann oder will, muss er sie eben gleich schlecht behandeln. (...)

Drei Typen von Säkularisierungserzählung ...

(...) 1. Das Verschwinden der Religion und die Freiheit von der Religion

Ein erster Typ sieht Säkularisierung als fortwährenden Prozess der Verweltlichung des Religiösen, der im Verschwinden der Religion als Akt der Befreiung des Menschen von „selbstverschuldeter Unmündigkeit“ kulminiert. Das damit korrespondierende Religionsrecht wäre religionsrepressiv angelegt, wie man es etwa aus den kommunistischen Staaten des alten Ostblocks kannte.

Sowohl das Normativ – Religionsfreiheit als bloße Freiheit von Religion – als auch das Narrativ – Religion verschwindet – haben sich überlebt. Die Säkularisierungsforschung hat gezeigt, dass Religion eine recht persistente Sozialform ist. Säkularisierung ist kein linearer Prozess, sondern eine Form komplexer Verwebungen aus Innovation und Tradition, aus Fragmentierung und Neuformierung. Zudem spricht viel dafür, dass sich Europa in religiöser Hinsicht im globalen Vergleich in einer Sonderrolle befindet. Zugleich hat sich das einseitige Verständnis von Religionsfreiheit als Signum totalitärer Regime

erwiesen. Ein bloß religionsfeindliches Verständnis von Religionsfreiheit mündet in extremer Unfreiheit. Für die Gestaltung einer freiheitlichen Verfassungsordnung kann diese Erfahrung deshalb nur als Mahnung dienen, wovon die Verfassung uns gerade bewahren soll.

2. Kein säkularer Staat ohne Christentum?

Die zweite große Erzählung über die Säkularisierung im Kontext des Religionsrechts betont die christliche Herkunftsgeschichte des säkularen Staates bzw. des säkularen Rechts. Keine Säkularität ohne Christentum, so der gemeinsame Nenner in Fortschreibung des Gogartschen Säkularisierungsverständnisses. Deshalb bilde eine christliche Leitkultur das notwendige Korrelat des säkularen Verfassungsstaates. Nur vor dem Hintergrund einer durch das Christentum geprägten politischen Kultur könne die Säkularität des Staates gedacht und gelebt werden. Das Christentum bilde die notwendige Ethosressource des säkularen Staates. Religionsrechtlich mündet der Ansatz in letzter Konsequenz in Modellen eines christlich-abendländischen Kulturvorbehaltes.

Die Säkularisierungserzählung des christlichen Kulturvorbehaltes leidet zunächst darunter, nicht hinreichend zwischen Genese und Geltung zu unterscheiden. Die Wurzeln säkularer Staatskonzeption in den Traditionsbeständen christlicher Theologie lassen sich im freiheitlichen Verfassungsstaat nicht in religiöse Exklusiv- oder Vorrangbeziehungen konvertieren, ohne zugleich die Grundidee dieser Staatsform, Gleichheit in der Freiheit, wieder aufzugeben. Zudem erweist sich bei näherem Hinsehen die Genese des freiheitlichen Verfassungsstaates aus dem Geist des Christentums doch zu weiten Teilen auch als Konfliktgeschichte, in der die Potentiale theologischer Inspiration und Legitimation dieses politischen Modells allzu häufig kontrastiert werden mit einer geradezu gegenläufigen kirchlichen Sozialpraxis. Das sollte in Fragen politischer Theologie Demut lehren und zur Vorsicht gegenüber allzu schneidigen Formulierungen mahnen, mit denen der freiheitliche Verfassungsstaat zum Wiedergänger des christlichen Staates erklärt wird.

3. Religion als Ethosressource des freiheitlichen, säkularen Verfassungsstaates?

Eine dritte Säkularisierungsnarration schließlich verzichtet auf christliche Exklusivitätsansprüche und verweist generell auf die Religion als ethospeisende Kraft. Als maßgebliche Autorität für diese Perspektive gilt Ernst-Wolfgang Böckenförde. Sein meistzitiertes Satz: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“ Weiter heißt es im Text: „Dies ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwangs und autoritativen Gebots, zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben. ... So wäre denn noch einmal – mit Hegel – zu fragen, ob nicht auch der säkularisierte weltliche Staat letztlich aus jenen inneren Antrieben und Bindungskräften leben muss, die der religiöse Glaube seiner Bürger vermittelt.“ Böckenförde lässt keinen Zweifel daran, dass der Religion diese Rolle zukommt. Religionsrechtliche Konsequenz ist die Präferenz für Modelle der wohlwollend-religionsfördernden Trennung von Staat und Religion. Nicht zuletzt deshalb avancierte das Böckenförde-Diktum zum sinnstiftenden Leitsatz des deutschen Staatskirchenrechts schlechthin.

Plausibilität gewann seine Überlegung durch zwei Hintergrundannahmen, die Böckenförde selbst andeutet: eine relative religiöse Homogenität der Bevölkerung und eine Religionskul-

tur, die den freiheitlichen, säkularen Staat selbst theologisch rechtfertigt. Genau das war die Situation, in die hinein Böckenförde seinen „meistzitierten Satz“ erstmals schrieb. Böckenförde betrieb überspitzt formuliert keine allgemeine Staatslehre, sondern Zeitdiagnostik. Denn beide Hintergrundannahmen waren überaus voraussetzungslos:

Religion ist integrationstheoretisch ein Ambivalenzphänomen. Sie wirkt pazifizierend und konflikttreibend. Sie stiftet Gemeinsinn und solidarische Netzwerke, dient individueller Kontingenzbewältigung, bildet Identität, gibt Halt und Lebensmut. Sie trägt im Leben und tröstet im Sterben. Aber Religion kann auch zu Eifertum und diskursiver Verweigerung, zur Konfliktverschärfung und Modernitätsverweigerung führen. Diese bellizistisch-destruktive Seite der Religion hat uns der 11. September 2001 auf dramatische Weise ins kollektive Gedächtnis geschrieben. Doch der islamistische Terrorismus ist nur ein Extrempunkt innerhalb der allen Religionen eigenen Ambivalenz. Die Antwort auf die Frage, wovon der freiheitliche Staat lebt, kann deshalb nicht einfach „religiöses Ethos“ lauten, sondern müsste dieses Ethos selbst zumindest spezifizieren.

Zum anderen ist die relative religiöse Homogenität der Bevölkerung durch Prozesse verschärfter religiöser Pluralisierung unter Druck geraten. Eingangs wurden die religionssoziologischen Entwicklungen seit den 1960er Jahren skizziert. Wenn sich ein Viertel keiner Religion zugehörig fühlt und diese Einstellung auch an die nächste Generation weitergibt, reicht die Religion als kraftspendendes und lebenserhaltendes Ethos des freiheitlichen Staates nicht mehr aus. Böckenförde selbst hat dieses Problem in einem Vortrag vor der Siemens-Stiftung 2006 benannt. Er verweist zur Lösung zunächst auf die Kultur „als gemeinsames, auch ein tragendes Ethos vermittelndes Band“, sieht aber sogleich, dass auch Kultur sich heute durch „heterogene Vielfalt“ auszeichnet. So bleibt am Ende nur, auf die Selbststabilisierung einer „offenen säkularen Freiheitsordnung“ zu setzen. Denn kulturelle und religiöse Homogenität kann der freiheitliche Staat nicht herstellen ohne seine Freiheitlichkeit zu verlieren – an dieser Stelle bleibt Böckenförde Klassiker.

Folgt man dem Gedanken, dass nicht religiöses Ethos, sondern die formative Kraft der Freiheit selbst der entscheidende Ansatzpunkt für die Frage nach dem ist, wovon der freiheitliche säkulare Staat lebt, ist damit keineswegs eine Absage an das überkommene Modell des deutschen Religionsverfassungsrechts verbunden. Im Gegenteil. Gerade wenn man das Ver-

weisungsverhältnis von religiöser Prägung und liberal-demokratischem Dispositiv der Bürger weniger scharf zeichnet als Böckenförde ehemals in seinem meistzitierten Satz, sprechen gute Gründe für ein Festhalten am Status quo. Denn der freiheitliche Verfassungsstaat, der auf die Prägekraft der Freiheit selbst angewiesen ist, ist gut beraten, im Rahmen seiner Möglichkeiten auch eine religiöse Kultur der Freiheit zu fördern. Dies gelingt mit den Grundkoordinaten des geltenden Staatskirchenrechts erkennbar besser als mit dem Wechsel zu einem distanziert-laizistischen System. Zwei Begründungen dafür zum Abschluss – eine normative und eine pragmatische. In normativer Hinsicht gilt, dass der Laizität wegen der ihr inhärenten religionsfeindlichen Spur stets eine freiheitstheoretische Unterbilanz droht. Das Angebot zum Wirken in der staatlich verfassten Öffentlichkeit bei Anerkennung des Eigensinns der Religion und unter der Bedingung hinreichender Verfassungstreue hingegen vermag gerade die sozialproduktiven sowie die freiheitskompatiblen und -stützenden Seiten der Religion zu stimulieren. Die sich für die Religionen und Weltanschauungen öffnende Freiheit integriert in die säkulare Freiheitsordnung besser als der Laizismus, jedenfalls wenn und soweit die Religionen der Bürger die weltliche Freiheit als etwas ihnen Eigenes annehmen, was wiederum die Erfahrung der wirksamen Entfaltung der Freiheit in der Religion wahrscheinlicher werden lässt.

Die pragmatische Begründung: Religionsrecht ist mehr als andere Rechtsbereiche kultur- und geschichtsgesättigt. Es weist eine hohe Pfadabhängigkeit auf. Deshalb sind die politischen Kosten für radikale Änderungen hoch. Das wusste die Weimarer Nationalversammlung und das wusste der Parlamentarische Rat. Ziel war 1919 eine scheidlich-friedliche Trennung und gerade kein laizistischer Kulturkampf. Ziel war 1949 eine Fortschreibung des integrativen und befriedenden Religionskompromisses. Ein Kompromiss, der seiner Zeit voraus war, ja dessen Zeit, versteht man ihn recht und richten sich die religiösen Akteure an ihm aus, eigentlich jetzt erst gekommen ist. (...)

Ein Publizist antwortete kürzlich auf die Frage nach der Attraktivität des Laizismus mit der Gegenfrage: Wer zettelt schon freiwillig einen neuen Kulturkampf an? Nun: „Säkularisten“ und „Laizisten“ scheinen ihn zu wollen. Wie es aussieht, stößt die Transformations- und Integrationskraft des Religionsverfassungsrechts ausgerechnet am weltanschaulichen Eifer seiner Gegner an ihre Grenzen.

*Ende der Dokumentation*

## Sommerschule 2017 – Aus dem Kurs Wirtschaft

### Einleitungsvortrag, Materialverzeichnis, Lektüreprüfung Braudel, weitere Punkte aus der Diskussion

#### Zur Einleitung

Die Wahlen und Abstimmungen der jüngsten Zeit belegen für die EU-Länder die weg- und (irr)wegweisende Kraft der öffentlichen Meinung. Der Wettbewerb der politischen Ideen spielt sich in verzweigten gesellschaftlichen Diskursen ab. Die politischen Parteien können in diesen Diskursen spezifische Aufgaben wahrnehmen: Darstellung politischer Konstellationen, Früherkennung von Fehlentwicklungen, Konstruktion hilfreicher Gesetze und Regierungsinitiativen. Die Aufgabe ist fordernd und führt zu Ausweichbewegungen. Themen werden ausgeblendet oder abgetan. Die Parteidiskussion fällt unter das Niveau der öffentlichen Meinung.

So ist parallel und als Antwort auf die Erfolge von Nationalisten in den Ländern der EU in der breiten öffentlichen Meinung das Gefühl erstarkt, dass die Europäische Union der Mühen wert sein. In einer solchen Stimmung fließen vielfältigste Erfahrungen – des Alltagslebens, der politischen Diskurse, des geschichtlichen Lernens, des kulturellen Lebens usw. – zusammen.

An den Parteien ist es, Konsequenzen für die Verfassung, Gesetzgebung und Regierungshandeln in der Europäischen Union herauszuarbeiten. Da Rente, Krankheit, Arbeitslosigkeit historisch in den Nationalstaaten zu Staatsaufgaben wurden und



## Materialverzeichnis. Zur Diskussion wurden Auszüge aus den folgenden Quellen herangezogen:

„Frankreich, ein Opfer seiner Riesendimensionen“. Aus: Fernand Paul Braudel, (1902–1985), Sozialgeschichte des 15.–18. Jahrhunderts. 3. Band „Aufbruch zur Weltwirtschaft“, Seite 347 ff.

**Erläuterungen zum französischen Bildungssystem.** R. Picht, H.-G. Schulte, R. Stephan

**Länderbericht Frankreich** Bd 360. Marieluise Christadler, Henrik Uterwedde, Bundeszentrale für Politische Bildung 1999.

**Das französische Wirtschaftsmodell: Marktwirtschaft mit starkem Staat.** Henrik Uterwedde. 2013. Henrik Uterwedde, geb. 1948, ist stellvertretender Direktor des Deutsch-Französischen Instituts in Ludwigs-

burg. <http://www.bpb.de/internationales/europa/frankreich/153309/wirtschaftsmodell>

**Vom polizeilichen Ordnungsdenken zum Liberalismus. Entwicklungslinien des französischen Arbeitsrechts in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts,** Prof. Dr. jur. Dr. phil. Dr. h.c. Alfons Bürge, [http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/b/buerge\\_alfons/publikationen/ordnungsdenken.html](http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/b/buerge_alfons/publikationen/ordnungsdenken.html)

**Industrieökonomik.** Von Jean Tirole, (Professor am MIT Cambridge, Massachusetts, U. S.A.), Aus dem Amerikanischen von Dr. Roland Ladwig, Professor Dr. Bruno Schönfelder und Professor Dr. Peter Seidelmann. 2. deutschsprachige Auflage, 1999. R. Oldenbourg Verlag München Wien.

da sich das Angebot öffentlicher Güter und Dienstleistungen ebenfalls in diesem Rahmen entwickelt hat, sind durchgreifende Regelungskompetenzen der EU tatsächlich gefährliche Operationen, die Lebensentwürfe zunichtemachen können.

Es stellt sich die doppelte Frage, ob solche Eingriffe vorgenommen werden müssen und wie sie vorgenommen werden sollten. Weithin unbestritten ist die Bedeutung der Europäischen Union für die Vermeidung innereuropäischer Kriege und, erweitert, für die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Keineswegs genauso sicher fällt das Urteil über die Wohlfahrtseffekte des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen, Kapital und der Freizügigkeit der Menschen innerhalb der EU aus.

Ob europaweite Regulationsmacht und damit Arbeit an den geschichtlich gewordenen Strukturen sozialer Leistungen ansteht, stellt sich empirisch heraus. Wenn die realen wirtschaftlichen Beziehungen die Regulationsmacht der bestehenden staatlichen Gebilde überfordern, gibt es die Alternativen Rückbau oder Ausbau.

Wie? Die Nationalstaaten der EU verstehen sich als Demokratien, Rechtsstaaten, Sozialstaaten. Die Institutionen, in denen sich das zeigt, sind geschichtlich gewachsen, sie werden von spezifisch ausgebauten politischen Ideen getragen. Da geht es nicht nur um Formalitäten, es macht z.B. einen Unterschied, ob in der politischen Kultur Koalitionen angesehen sind – letzten Endes wird dann das Spektrum von Parteien breiter – oder ob scharfe Grenzen von Mehrheit und Minderheit bevorzugt

werden, was typischerweise zu einem Zwei-Parteien-System tendiert.– Möchte sich jemand ausmalen, welches Echo z.B. der (abwegige) Plan einer Vereinheitlichung des Wahlrechts zu den Parlamenten der EU-Staaten auslösen würde???

Eine tragfähige öffentliche Meinung zu EU-weiten Regulationsvorhaben muss die unterschiedlichen Strukturen in den Mitgliedsländern zur Kenntnis nehmen. Ausgangspunkt der EU war die Montanunion, die Verbindung Frankreichs mit Deutschland erlöste die anderen Staaten Europas von dem realpolitischen Zwang, sich mit der einen oder der anderen Kraft zu verbünden. EU-Regularien, die entweder in Deutschland oder in Frankreich unüberwindliche Antipathien auslösen würden, hätten das Zeug, die ganze EU zu zerlegen. Was unter Stichworten wie „Wirtschaftsregierung“, „Sozialgesetzgebung“, „Außengrenzen“ ... auch zur Verhandlung kommen mag, in einem ersten Schritt muss bedacht werden, ob ein konkretes Reform-Projekt in diesen beiden Ländern Chancen hat. So zu denken wäre eine große Verschiebung der Werte, geht es doch zum Beispiel in dem Eid für das deutsche Bundeskanzleramt mit keinem Wort um Rücksicht auf andere.

Die „deutsch-französische Freundschaft“ ein Gegenentwurf zum Nationalismus

Die deutsch-französische Freundschaft ist realpolitisch nicht ein Zweckbündnis zweier gegen andere, sondern ein Gegenentwurf zum Nationalismus, ein Politikstil, der für die Interessen-

## Anmerkungen zu Fernand Braudel „Sozialgeschichte des 15.–18. Jahrhunderts“ – 3. Band „Aufbruch zur Weltwirtschaft“, Seite 347 ff: „Frankreich – Opfer seiner Riesendimensionen“

Die Diskrepanz in der Entwicklung bei der Herausbildung des französischen Zentralstaats seit der Revolution und der zu diesem Zeitpunkt noch deutlich zersplitterten wirtschaftlichen Infrastruktur begründet Braudel auch in der riesigen Ausdehnung des Staatsgebietes. Frankreich stellt zu diesem Zeitpunkt ein „buntes Mosaik kleiner Länder“ dar, ist noch überwiegend Agrarstaat und der Handelsverkehr findet meist noch in den getrennten Provinzen statt. Abgesehen von dem das Land durchschneidenden Gebirgszug, dem Zentralmassiv, bietet die Geographie dem Austausch von Gütern günstige Voraussetzungen, was die Infrastruktur in Straßen und Wege betrifft. Braudel: „Hält man sich die riesige Ausdehnung Frankreichs vor Augen, begreift man, welche entscheidende Rolle das – zunächst noch ungenügend ausgebaute – Transportwesen für seine Einigung spielte“. Und der frühzeitig

durchaus erfolgreiche zentrale politische Ein- und Durchgriff zur Entwicklung und Durchsetzung von Infrastrukturen: das „Primat der Politik“ – als grundlegendes gesellschaftliches Prinzip zur Steuerung von Wirtschaft frühzeitig erprobt und bis heute als Steuerungsinstrument akzeptiert.

Weitere Gegenstände der Betrachtung sind u.a. stichwortartig: Zentrale Orte, Peripherie, maritime und kontinentale Randbereiche, die Städte des „anderen Frankreich“, Schlüsselorte, das „Landesinnere“. Wie sich Paris als der zentrale Ort zentraler staatlicher Gewalt im französischen Staatsgebiet schliesslich gegen Lyon durchsetzt, die Bedeutung von Zentrum und Peripherie für die Entwicklung der französischen Gesellschaft – seit den Ergebnissen der letzten französischen Präsidentschaftswahlen auch wieder in den Blick gerückt.

*Matthias Paykowsky, Karlsruhe*

Quelle: Fernand Braudel, Sozialgeschichte des 15.–18. Jahrhunderts, drei Bände. Band 1: Der Alltag; Band 2: der Handel; Band 3: Aufbruch zur Weltwirtschaft. Erschienen 1979 in Frankreich bei Librairie Armand Colin, Paris. 1990 erschien die deutschsprachige Sonderausgabe bei Kindler Verlag GmbH München.

lagen sämtlicher Partner offene Ohren kultiviert. Vor diesem Hintergrund entstehen in der breiten Öffentlichkeit große Erwartungen an die Entwicklung der deutsch-französischen Beziehungen, so dass ein Ausweichen vor dem Thema nicht mehr funktioniert. Verständigung beginnt mit der Wahrnehmung von Unterschieden.

**Materiallage:** Politische Ideen und die Vorliebe für Verfahren entstehen in der Nationalkultur der Staaten Europas langsam, sie schlagen sich in unterschiedlichen Institutionen nieder. Der Zugang zu solchen Faktenlagen ist nicht einfach. Wir werfen einen Blick auf das „offizielle“ Material der Bundesanstalt für politische Bildung, Inhaltsverzeichnis:

Politischer Raum – Wirtschaftsraum. In Deutschland entwickelte sich der moderne Steuerstaat in einem Mosaik von Kleinstaaten. Die Wirtschaftsräume, in denen starke Akteure den Gang der Ereignisse bestimmten, umrahmten die Regimes. Der Weg zum modernen Staat führte entlang dieser Linien über die Zollunion.

Deutlich anders in Frankreich. Der Steuerstaat umschloss ein für damalige Verhältnisse riesiges Gebiet.

Der Weg in die Moderne erfolgte über zentralisierte und zentralisierende Politik. Zum Glück liegt über diese Entwicklung das ausgezeichnete Werk von F. Braudel vor.

Soziale Regulierung. Das hohe Ansehen der Regulierung des Arbeitslebens durch gesetzlicher Normen und Grenzwerte hat eine lange und kontinuierliche Tradition. Wir lesen dazu einen Aufsatz über „Entwicklungslinien des französischen Arbeitsrechts in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.“

## Eindrücke aus der Diskussion

„**Völkerfreundschaft**“. Das Leitbild „deutsch-französische Freundschaft“ ist eine Schöpfung von Konservatismus und Liberalismus, die eine Absage an den in beiden Gesellschaften und Staaten ausgeprägten Nationalismus zur Voraussetzung hatte. Es geht über die Idee der „Verträge zum gegenseitigen Vorteil“ hinaus. Die Berufung auf gemeinsame übergeordnete Werte strebt nach Dauer und wurde die Basis einer übergreifenden Rechtsordnung, die der Souveränität staatlichen Handelns Schranken setzt. Auf dieser Grundlage entstanden Regelwerke und Verwaltungseinrichtungen, an denen sich der fortbestehende, traditionell verfestigte absolute Geltungsanspruch des Nationalen reibt. Die Idee weltweit geltender Menschenrechte ist im politischen Denken unserer Zeit tief verankert und weit verbreitet und trägt die Institutionen der UNO.

Tragende politische Ideen entstehen langsam. Sie müssen ihre Wirksamkeit beweisen und können das überzeugend nur durch Dauer im Wechsel der Generationen und Zeitläufe. Das Leitbild der Freundschaft, dessen erste literarische Spuren sich in unserem Kulturraum schon in den Keilschriften Babylons finden, handelt von der Beziehung konkreter Menschen zueinander. Die Anwendung dieses seither fortgeschriebenen Leitbildes auf die Beziehung zu allen Menschen („Menschenfreund“) und dann auf die Beziehung von Staaten und Gesellschaften zueinander, ist ein gewagter Schritt. Hilfreich ist dabei, dass seit der Antike die Freundschaft durch die Beziehung der Freunde auf übergreifende Werte definiert wird.

Allerdings ist bis heute die Beziehung der Leitbilder „deutsch-französische Freundschaft“ und „Europa der Vaterländer“ nicht ausgedeutet. Die Auseinandersetzung der Konservativen und Liberalen mit dem Nationalismus erfolgte – durchaus wirksam – durch politisches Handeln. Zu einer systematischen Kritik des Nationalismus kam es nicht. Dazu hat vor allem beigetragen, dass die linke, auf Staatswirtschaft zielende Politik in der For-

**Bildungssystem.** Wenn der Staat nicht nur Regulator von Entwicklungen gesehen wird, sondern als treibende Kraft funktionieren soll, muss das Bildungssystem die Auswahl des Personals für die Staatsfunktionen leisten. Wir lesen dazu Erläuterungen zum französischen Bildungssystem von R. Pich u. a.

**Industrieökonomik.** Wenn zutrifft, dass eine wesentliche Funktion der EU darin besteht, Wirtschaftsprozesse, die als Oligopole und Monopole formiert von der Regulationsmacht der vorhandenen Nationalstaaten nicht erfasst werden, regulatorisch einzuhegen, werden dazu entwickelte Theorien interessant. Wir lesen Auszüge aus Jean Tirole, Industrieökonomik.

**Ausblick.** Die Diskussion rund um das Thema deutsch-französische Freundschaft lebt in gesellschaftlichem Maßstab auf und wird sich nach den Bundestagswahlen weiter intensivieren. Was lässt sich zu dieser Diskussion beitragen?

Zum Beispiel könnten wir im Nachgang zu dieser Sommer-schule so etwas wie ein Rezensionsprogramm einschlägiger Schriften aufzubauen, dies in Zusammenarbeit mit den Politischen Berichten.

Ferner könnten wir versuchen, die Erfahrungen linker Politik in EU-Institutionen für die Parteiarbeit fruchtbar zu machen, ein naheliegender Ansatzpunkt ist der Diskurs um die „sozialen Säulen“.

Nicht zuletzt wollen wir ernsthaft prüfen, was der Ansatz der „Industrieökonomik“, der französische und angelsächsische Traditionen aufnimmt und – per Lehrbuch – auch in deutscher Sprache erschlossen ist, zum Verständnis realer Entwicklungen und zur Beurteilung umlaufender Regulierungsideen hergibt.

*Martin Fochler, 10. August, Erfurt*

menwelt des nationalen Denkens verhaftet blieb.

**Folgerung:** Wir sollten uns mit der **historischen Entwicklung des Nationalismus zur staatstragenden Idee** auseinandersetzen.

**Frankreich-Deutschland.** Für das moderne Europa war die Entstehung einer „Erbfeindschaft“ zwischen Frankreich und Deutschland eine tragische und prägende Erfahrung. Es scheint, dass der Nationalismus, der als politische Organisationsidee Momente der Lebensart, der Gewohnheiten, der Bräuche, typischer Verfahren der Lebensorganisation usw. durch das staatliche Gewaltmonopol garantiert und fordert, mit Verschiedenheiten nicht fertig wird. Kampf um bricht aus, d.h. es zählt im Umgang der Staaten miteinander nicht die wechselseitige Anerkennung, sondern die Durchschlagskraft ihrer Wirtschaft, ihrer Armee usw.

**Folgerung:** So einleuchtend die Erklärung des Ersten Weltkriegs als Übertragung des Konkurrenzmodells in die Welt des Politischen erschien, so unzulänglich ist sie für die Deutung der treibenden Kraft der Wirtschaft bei der Entstehung der EU. Versuche, die aktuelle Zusammenballung nationalistischer Bewegungen aus Interessen der Wirtschaft herzuleiten, führen nicht weiter.

**Die besondere Bedeutung der Beziehungen zwischen der französischen und der deutschen Gesellschaft** erschließt ein Gedankenexperiment: Würde zwischen diesen Gesellschaften / Staaten ein nationalistisches Zerwürfnis aufleben, entstünde ein Spannungsfeld, in dem sich alle anderen Gesellschaften Europas positionieren müssten. Die Überbrückung der erheblichen, historisch gefestigten Unterschiede zwischen der deutschen und der französischen Gesellschaft war nur im Rahmen einer Institution möglich, die Unterschiede

zulässt und spezifischen Gestaltungen des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens Raum lässt. Die Praxis produktiver Nutzung von Unterschieden schafft auch den Gesellschaften, die die EU tragen, die Möglichkeit unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe einen Einfluss auf den Gang der Dinge wahrzunehmen.

**Folgerung:** Die Meinungsbildung in EU-Sachen ist durch die Darstellung von Differenzen bestimmt. Vielleicht kann an ausgewählten Fragen dargestellt werden, wie nicht einebnende, sondern überbrückende Lösungen gefunden werden und funktionieren.

**Konvergenz?** In der europafreundlichen Literatur trifft man immer wieder auf die Annahme, dass die Staaten / Gesellschaften Europas sich auf konvergierenden Bahnen bewegen (sollten). Daran ist richtig, dass viele der bestehenden arbeitsteiligen Beziehungen klar definierte Schnittstellen brauchen. Genauso wahr ist aber, dass dies auch zwischen recht unterschiedlich konfigurierten Gesellschaften möglich ist. Wahrscheinlich ist es sogar so, dass die in diesem weiten Sinne kulturellen Unterschiede dem ganzen Zusammenhang Stabilität verleihen, weil sie im Fall von Störungen ein breiteres Repertoire an Lösungsansätzen vorhalten.

Die vorgefundene **politische Formenvielfalt der Demokratien**, die in der EU zusammengefasst haben, wird in ihrer praktischen Bedeutung unterschätzt. Die in diesen rechtlich geordneten Demokratien gegebenen Strukturen, Institutionen, halten / zwingen als strukturierende Struktur das politische Denken in Bahnen bzw. auf Pfaden. So z.B. etwa die Institutionen und Verfahren, die zur Teilung der Gewalten führen. Diese Einrichtungen haben einen harten Bestand. Ein gutes, weil einfaches Beispiel sind die Wahlen zur Organen der repräsentativen Demokratie: Ein reines Verhältniswahlrecht strukturiert die Parteienlandschaft anders als ein reines Personenwahlrecht. Die konkrete Ausgestaltung der Institutionen ist Ergebnis geschichtlicher Prozesse. Die jeweilige Öffentlichkeit reagiert auf Veränderungen von Regeln sehr sensibel. Verständlich, richten sich doch Lebensplanung der Einzelnen und auch die Wirtschaftssubjekte ihr Handeln gemäß den bestehenden Regeln ein.

In den Prozessen übergreifender politischer Willensbildung in EU-Sachen ist Verständnis der unterschiedlichen Formen von Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen nötig. Da völlig ausgeschlossen ist, dass die Einzelnen jeweils in die Kultur der vielen Nachbargesellschaften tief eintauchen, muss im direkten wie übertragenen Sinn Übersetzungsarbeit geleistet werden. Dies ist auch für die Verständigung zwischen Parteien / Strö-

mungen unabdingbar.

**Folgerung:** Besonders mit Blick auf EU-Sozialpolitik sollte der Diskurs im französischen Nachbarland wenigstens punktuell dargestellt werden.

**Strukturen des Bildungswesens.** Die öffentlichen Einrichtungen können – siehe das Beispiel Frankreich / Deutschland – sehr verschieden strukturiert sein, ohne dass sich dies mit einem „Input-Output“-Modell auch nur darstellen ließe. Allerdings entsteht infolge verflochtener Arbeitsteilung und freiem Arbeitsmarkt Bedarf an übergreifenden Zertifizierungen bzw. Anerkennung von Berufsbildern.

**Folgerung:** Der Umgang mit der vorgefundenen Vielfalt der Bildungseinrichtungen sollte nicht in Richtung Vereinheitlichung der Einrichtungen drängen. Eher hilfreich könnte die Idee fairer Zugangsbedingungen zu Ämtern und Berufen sein.

Die Freizügigkeit innerhalb der EU betrifft auch die **Systeme der sozialen Absicherung**. Sie alle setzen (so wie auch Versicherungspolice) viel verbindliches Kleingedrucktes voraus, oft sogar sind es vage, kaum greifbare Verhaltensmuster, deren Einhaltung / Pflege erwartet wird.

**Folgerung:** Die Regelkreise der sozialen Absicherung (Rechte aus eigener privater Vorsorge, Rechte aus Regeln nationalstaatlicher Arbeitsmärkte und Rechte als EU-Bürger) werden nebeneinander bestehen, wie sie aufeinander abgestimmt werden, verdient höchste Aufmerksamkeit.

**Staat und Wirtschaft, Industriepolitik.** Die Vertiefung der Arbeitsteilung innerhalb der EU wird sich insbesondere auf dem Sektor des Staatskonsums (Rüstungsgüter) und bei der Bereitstellung von Infrastruktur ereignen. Für die im Gange befindlichen technologischen Umwälzungen ist markant, dass auf allen Ebenen – Kommunen, Länder / Regionen, Nationalstaaten, EU – staatliche Begleitung oder sogar Initiativen nötig werden. Die politischen Institutionen, d.h. die Exekutive, aber auch die Vertretungskörperschaften und schließlich auch die politische Öffentlichkeit müssen sich mit Aufgaben befassen, die am Ende nur durch industrielle Einrichtungen wahrgenommen werden können.

**Folgerung:** Wir müssen uns als politische Akteure mit dem Instrumentarium der Industriepolitik vertraut machen.

**Praktische Konsequenzen:** Winterschule, übergreifendes Thema Nationalismus.

Berichterstattung *Martin Fochler*, München,  
*Mathias Paykowski*, Karlsruhe

## Winterschule 2018, Kurs Wirtschaft/Internationales Nationalismus und ökonomische Theorien

Zwischenstand der Vorbereitung

Zum Ausklang der Sommerschule hatten wir die Auseinandersetzung mit Strategien des Nationalismus als übergreifende Aufgabe verständigt.

- In einem ersten Schritt wollen wir aufsammeln, was die nationalistischen Bewegungen in Europa, namentlich in Frankreich und Deutschland, an wirtschaftspolitischen Zielen aufrichten und auf welche Theorien wirtschaftlicher Entwicklung sie sich dabei berufen.
- Da der Nationalismus unserer Zeit sich auf die im 19ten Jahrhundert in Europa ausgebaute Erfindung des Nationalstaates bezieht, wollen wir uns der Beziehung zwischen Staatswissenschaft und ökonomischen Theorien durch einen Blick auf ausgewählte Wirtschaftsverfassungen bzw. wirtschafts- und sozialpolitische Normensetzungen jenes Zeitraums nähern.

Von besonderem Interesse scheint uns, wie (und ob) sich die Konfliktlage zwischen Frankreich und Deutschland, die in der Katastrophe des Weltkriegs mündete, in ökonomischen Theorienbildungen, in der Wirtschaftsverfassung und -politik niedergeschlagen hat.

- Uns interessieren nicht nur, was in die Katastrophe führte, sondern auch und besonders jene Einrichtungen und Grundsätze der Wirtschaftspolitik, die sich dem Zusammenleben und der grenzüberbrückenden Zusammenarbeit als dauerhaft dienlich erwiesen haben.

- Und schließlich: Was bietet dazu die linke Politik?

Nach Diskussion in der Vorbereitungsgruppe: *Martin Fochler*.

Mehr dazu in der Dezember-Ausgabe der **Politischen Berichte** bzw. unter <http://tinyurl.com/arge-ws-2018>

# Winterschule 2018 Kurs Philosophie

## Warum findet der Nationalismus immer wieder Anhänger? Wirkmächtige Quellen und Wurzeln in der Ideengeschichte

### Thesen

1. Unweigerlich verknüpft mit dem Protestantismus ist der deutsche Luther des 19. Jahrhunderts als Inbegriff des preußischen Nationalismus, der dann nahtlos von den wohlgemerkt protestantischen „Deutschen Christen“ 1933 aufgegriffen wurde. Für das Erstarken des Nationalismus spielt der Protestantismus und die evangelische Kirche als nationale Kirche (im Gegensatz zur katholischen, die als Weltkirche konzipiert ist) eine ungute Rolle. In den mit dem 31.10.17 abgeschlossenen Luther-Jubiläums-Feiern ist eines deutlich geworden: Luthers Freiheitsbegriff („Die Freiheit eines Christenmenschen“) umfasst explizit ausschließlich die Freiheit zum Glauben und genauso explizit nicht die Freiheit in der Entscheidung für oder gegen ein Leben in Abhängigkeit. Den Bauernaufständen Mitte des 16. Jahrhunderts sprach er nicht nur jegliche Berechtigung ab, er unterstützte deren Niederschlagung. 300 Jahre hat es danach noch gedauert, bis die Leibeigenschaft endlich abgeschafft war. Protestanten sollten eine unilaterale Beziehung des Untertan zur Obrigkeit haben: dieses sei von Gott gegeben und von der Bibel (seine und der Protestanten einzige Quelle des Glaubens) gefordert!

2. Nationalistische Gefühle fußen auch auf der Zeit der Aufklärung, die „durch rationales Denken alle den Fortschritt behindernden Strukturen zu überwinden“ (Wikipedia) dachte. Die Aufklärung transzendierte recht rasch zu einer Art Religion und speziell in Deutschland kam es zu einer Verknüpfung von politischer Meinung mit dem Bekenntnis.

3. Es dauert lange, bis Ideologien gebildet sind. Um zu verstehen, warum nationalistische, protektionistische, separatistische, oft in ihrer Äußerung per se unsägliche Positionen dennoch Saiten zum Schwingen bringen, hilft nichts als die ganze Konstruktion verstehen zu lernen und die langen Wurzeln aufzuspüren.

In der Winterschule wollen wir dieser Frage in Teilen nachgehen. Die Entwicklungen in Deutschland und Frankreich stehen dabei im Fokus. Vielleicht können wir ein wenig dazu beitragen, den Balken im eigenen Auge zu finden.

Außerdem wollen wir ideengeschichtliche und theoretische Überlegungen zum Verhältnis von Religion und ihren weltlichen Ersatzbildungen anstellen und uns auf diesem Wege der Analyse des Phänomens Nationalismus nähern. Dazu die folgenden Überlegungen:

„Nationalismus als politisches Bekenntnis und Staatsreligion“

4. Oft erst auf den zweiten Blick fällt auf, dass es eine „Gleichgestaltigkeit“ zwischen Religionen und politischen Bewegungen bzw. ihren staatstragenden Ideologien gibt. Der National-

sozialismus und der stalinistische Personenkult sind dafür zwei extreme Beispiele. Aber auch wenn man in die USA blickt und den dort tagtäglich geübten nationalen Fahnenkult beobachtet, wird einem der religiöse Charakter solch einer „performance“ deutlich. Dies wird dort seit George Washington praktiziert, der in der Kuppel des Capitols der US-amerikanischen Hauptstadt quasi als Gott-Vater thront.

5. Ähnlich die Verherrlichung der göttlichen Vernunft, die den Staat leiten sollte, in der Französischen Revolution, die damit bereits eine solche „Zivilreligion“ erfindet. Aber auch in unserer Gesellschaft können wir deutlich solche quasi-religiösen Inhalte und Formen entdecken, vor allem wenn es beim Militär um den Toten- und Trauerkult der „gefallenen“ Soldatinnen und Soldaten geht. Dabei ist der Rückgriff auf religiöse Riten und Sprache offensichtlich. Von der „Heiligkeit“ der eigenen Nation, von „Vorsehung“ und „heiliger Pflicht“ und vom „ewigem Gedenken“ ist die Rede.

6. Durch die Säkularisierung seit dem Ende des Mittelalters, einem jahrhundertelangen, längst nicht abgeschlossenen Prozess, verloren die christlichen Kirchen ihre Bedeutungs- und Legitimationsfunktion in den jeweiligen staatlichen hoheitlichen Prozessen.

An ihre Stelle traten in oft krasser Polemik gegen die originale, theologisch begründete Deutungshoheit weltliche Ersatzbildungen, die der eigenen Nation Halt und Struktur geben sollten. Der Kult um die Nation entstand mit ihren Dogmen, der Apokalyptik und Eschatologie und ihrem Messianismus bis hin zur Konstruktion eines „neuen Menschen“.

7. Dabei zeigt sich: Wer religiöse Formen und Inhalte übernimmt, betreibt das Spiel mit dem Feuer. Denn Religion, aber auch ihre Ersatzbildungen, sind ein Ambivalenzphänomen. Sie wirken durch Gehorsam und Stillehalten nicht nur, wie gewünscht, integrierend, sondern sie sind zugleich eindeutig konflikttreibend. So vermag die „Volksgemeinschaft“ Gemein-sinn zu stiften, sie dient individueller Kontingenzbewältigung und es bilden sich Identität, Halt und Lebensmut heraus. Auf der anderen Seite bringen sie Fanatismus, Verweigerung des Denkens, gesellschaftliche Konfliktverschärfung und Modernitätsverweigerung hervor. Diese destruktive Seite von Religion und ihrer weltlichen Kopie bricht heute in politischen und gesellschaftlichen Krisen besonders deutlich hervor. Auch wenn es manchmal so aussieht, als würde gerade die Zivilreligion die Betroffenen im Leben und Sterben besser trösten, wo sie doch in Wirklichkeit fürs „Vaterland“ und seine imperialistischen Interessen verheizt werden.

Für die Vorbereitung: *Eva Detscher* und *Karl-Helmut Lechner*

**Informationen zur Winterschule 2018 in Erfurt:** Beginnt am **Do 4.1.** (14 Uhr), und dauert bis **Sa, 6.1.2018** (17 Uhr). Wir tagen in der „JH Hochheimer Straße“, in der „JH Klingenstrasse“ übernachten wir. Beide liegen nur etwa 5 Minuten Fußweg auseinander. Adresse: JH Erfurt, Hochheimer Str. 12, Klingenstrasse 4, 99094 Erfurt, Tel. 0361 5626705. Die JH ist vom Bahnhof Erfurt mit der Straßenbahn 6 bis Endstation Steigerstraße zu erreichen. Von dort sind es noch ca. 200 m Fußweg.

**Die Kosten** für Ü/F betragen voraussichtlich 37 Euro/Tag und Person. Bettwäsche ist vorhanden, bitte Handtücher mitbringen. Mittag-/Abendessen können auf Wunsch in der JH eingenommen werden. Bitte bei der Anmeldung angeben. Auf Antrag können in begrenztem Umfang auch Reisekosten übernommen werden. – Wir sind wie immer als Gruppe angemeldet und haben eine gewisse Anzahl an Betten reserviert.

**Anmeldung:** Um die Anzahl entsprechend der Anmeldungen anpassen zu können, bitte wir euch um Anmeldungen bis 7. Dezember und nur bei [hanne-reiner@onlinehome.de](mailto:hanne-reiner@onlinehome.de) oder telefonisch 030-39808805.

Die **thematische Planung** ist noch nicht abgeschlossen. Ausführliche Information in der nächsten Ausgabe der PB, die am 7. Dez. erscheint. **Aktualisierter Stand** siehe: <http://tinyurl.com/arge-ws-2018>